
Volksabstimmung

28. November 2021

Erste Vorlage

Pflegeinitiative

Zweite Vorlage

Justiz-Initiative

Dritte Vorlage

**Änderung vom 19. März 2021
des Covid-19-Gesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage**Pflegeinitiative**

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Zweite Vorlage**Justiz-Initiative**

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	20
Argumente	→	24
Abstimmungstext	→	28

Dritte Vorlage**Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes**

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	30
Argumente	→	34
Abstimmungstext	→	38



Die Videos zu den
Abstimmungen:

admin.ch/videos-de



Die App zu den
Abstimmungen:

VoteInfo

In Kürze

Pflegeinitiative

Ausgangslage

Die Pflege ist ein wichtiger Pfeiler der medizinischen Versorgung. Sie steht angesichts der Alterung der Bevölkerung vor grossen Herausforderungen. Um die Qualität der Pflege erhalten zu können, müssen mehr Pflegefachkräfte als heute ausgebildet werden. Zudem müssen Bedingungen geschaffen werden, damit sie länger im Beruf bleiben.

Die Vorlage

Die Initiative verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege fördern. Sie sollen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sorgen. Es soll genügend diplomierte Pflegefachpersonen geben und in der Pflege tätige Personen sollen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden. Auch verlangt die Initiative, dass der Bund die Arbeitsbedingungen regelt und für eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen sorgt. Ausserdem sollen Pflegefachpersonen gewisse Leistungen direkt zulasten der Krankenkasse abrechnen können.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament geht die Initiative zu weit. Sie stellen ihr einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Die Aus- und Weiterbildung soll während acht Jahren mit bis zu einer Milliarde Franken gefördert werden. Pflegefachpersonen sollen gewisse Leistungen direkt abrechnen können, wobei ein Kontrollmechanismus verhindern soll, dass dadurch die Gesundheitskosten und die Krankenkassenprämien steigen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt und das Referendum nicht ergriffen wird.

Vorlage im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	18

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» annehmen?

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Bundesrat und Parlament wollen die Pflege stärken. Die Initiative geht ihnen aber zu weit, vor allem die Regelung der Arbeitsbedingungen durch den Bund. Ihr Gegenvorschlag sorgt dafür, dass rasch mehr Pflegende ausgebildet werden und diese mehr Kompetenzen erhalten, ohne dass Kosten und Prämien deswegen steigen.

admin.ch/pflegeinitiative

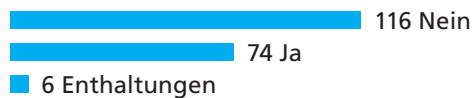
Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

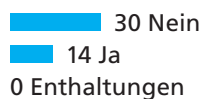
Für das Komitee ist der Pflegenotstand längst Realität. Es werden zu wenige Pflegende ausgebildet und zu viele verlassen den Beruf erschöpft nach wenigen Jahren. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments ist seines Erachtens ungenügend, weil Massnahmen fehlen, damit Pflegende länger im Beruf bleiben.

pflegeinitiative.ch

Abstimmung
im Nationalrat



Abstimmung
im Ständerat



In Kürze

Justiz-Initiative

Ausgangslage

Heute wählt das Parlament die Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Die Wahlen finden alle sechs Jahre statt. Das Parlament achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der politischen Parteien (sogenannter Parteienproporz). Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten der Justiz-Initiative beeinträchtigt dieses Wahlverfahren die richterliche Unabhängigkeit. Zudem kritisieren sie, Parteilose hätten keine Chance, gewählt zu werden.

Die Vorlage

Die Justiz-Initiative will ein neues Wahlverfahren einführen: Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter sollen künftig durch das Los bestimmt werden. Wer am Losverfahren teilnehmen darf, entscheidet eine Fachkommission. Sie soll nur Personen zum Losentscheid zulassen, die sich fachlich und persönlich für das Richteramt eignen. Die Amtssprachen müssen dabei am Bundesgericht angemessen vertreten sein. Die Bundesrichterinnen und Bundesrichter könnten ihr Amt bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus ausüben. Anders als heute müssten sie sich keiner Wiederwahl stellen. Das Parlament könnte Richterinnen und Richter nur dann abberufen, wenn diese ihre Amtspflichten schwer verletzt haben oder dauerhaft nicht mehr fähig sind, das Amt auszuüben.

Vorlage im Detail	→	20
Argumente	→	24
Abstimmungstext	→	28

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» annehmen?

Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament eignet sich das Losverfahren nicht zur Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter. An die Stelle einer demokratischen Wahl träte der Zufall. Zudem gibt es keine Hinweise, dass Bundesrichterinnen und Bundesrichter nicht unabhängig urteilen. Das heutige System hat sich bewährt.

admin.ch/justiz-initiative

Empfehlung des
Initiativkomitees

Ja

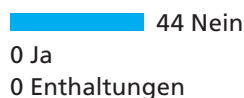
Für das Komitee können Bundesrichterinnen und Bundesrichter im heutigen System kaum unabhängig urteilen, weil sie eine Nichtwiederwahl fürchten müssen. Parteilose Kandidatinnen und Kandidaten haben zudem keine Chance, gewählt zu werden. Die Justiz-Initiative will diese Missstände korrigieren.

justiz-initiative.ch

Abstimmung
im Nationalrat

 191 Nein
| 1 Ja
■ 4 Enthaltungen

Abstimmung
im Ständerat

 44 Nein
0 Ja
0 Enthaltungen

In Kürze

Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes

Ausgangslage

Die Corona-Pandemie verlangte vom Bundesrat rasches und weitreichendes Handeln zum Schutz von Menschen und Unternehmen. Anfangs musste er sich dafür zum Teil auf Notrecht stützen. Seit das Parlament im September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet hat, legt dieses fest, mit welchen zusätzlichen Massnahmen der Bundesrat die Pandemie bekämpfen und wie er wirtschaftliche Schäden eindämmen soll. Als Reaktion auf die Entwicklung der Krise wurde das Gesetz mehrmals angepasst. Nach einem Referendum nahm die Stimmbevölkerung das Gesetz am 13. Juni 2021 mit 60 Prozent an. Am 28. November wird ein Teil des Gesetzes erneut zur Abstimmung vorgelegt, nachdem ein weiteres Referendum zustande gekommen ist. Es geht dabei um die Anpassungen, die das Parlament im März 2021 beschlossen hat.

Die Vorlage

Mit der Änderung des Gesetzes im März 2021 hat das Parlament Finanzhilfen auf Betroffene ausgeweitet, die bis dahin nicht oder zu wenig unterstützt werden konnten. Das Contact-Tracing zum Unterbrechen der Ansteckungsketten wurde weiterentwickelt und es wurde festgelegt, dass der Bund Covid-Tests fördert und deren Kosten übernehmen kann. Das Parlament schuf zudem die gesetzliche Grundlage für das von ihm verlangte Covid-Zertifikat für Genesene, Geimpfte und negativ Getestete, um Auslandsreisen zu erleichtern und bestimmte Veranstaltungen zu ermöglichen.

Vorlage im Detail	→	30
Argumente	→	34
Abstimmungstext	→	38

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Änderung vom 19. März 2021 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Das mehrmals angepasste Covid-19-Gesetz erlaubt es, Menschen und Unternehmen besser zu schützen. Die Anpassungen vom März 2021 weiten die wichtige wirtschaftliche Hilfe aus und schliessen Unterstützungslücken. Das Covid-Zertifikat vereinfacht Auslandsreisen und ermöglicht die Durchführung bestimmter Veranstaltungen.

admin.ch/aenderung-covid-19-gesetz

Empfehlung der Referendumskomitees

Nein

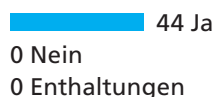
Für die Komitees ist die Gesetzesänderung vom März 2021 unnötig und extrem. Zum Schutz vor Covid-19 oder anderen Krankheiten genügen ihres Erachtens die bestehenden Gesetze. Nach Ansicht der Komitees führt die Gesetzesänderung auch zu einer Spaltung der Schweiz und zu einer massiven Überwachung von allen.

covidgesetz-nein.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



Im Detail

Pflegeinitiative

Ausgangslage

Die Pflege ist ein wichtiger Pfeiler der medizinischen Versorgung, und der Bedarf steigt laufend. Weil es immer mehr ältere Menschen gibt, werden in den nächsten Jahren auch Krankheiten wie Krebs, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen zunehmen. Damit die Qualität der Pflege erhalten bleibt, müssen mehr Pflegendе ausgebildet werden.

Initiative

Die Initiative verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle Menschen garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, damit die Pflegequalität nicht leidet. Im Detail verlangt die Initiative Regelungen bei den Arbeitsbedingungen, der Abgeltung, der beruflichen Entwicklung und der Abrechnung.

Arbeitsbedingungen

Die Initiative verlangt vom Bund, die Arbeitsbedingungen in den Spitälern, Heimen und Spitexorganisationen verbindlich zu regeln. Er müsste zum Beispiel Vorgaben machen zur Höhe der Löhne oder für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sorgen, etwa durch Vorschriften in Bezug auf die Dienstpläne. Damit würde der Bund in die Zuständigkeiten der Kan-

Argumente Initiativkomitee	→	14
Argumente Bundesrat und Parlament	→	16
Abstimmungstext	→	18

tone, Betriebe und Sozialpartner (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) eingreifen. Diese regeln heute die Arbeitsbedingungen und die Löhne gemeinsam.

Abgeltung

Der Bund müsste auch eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen sicherstellen. Würden diese mit einem höheren Tarif abgegolten, könnten die Betriebe nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten etwa die Arbeit auf mehr Pflegefachkräfte verteilen. Dies würde den Beruf attraktiver machen und die Pflege verbessern.

Berufliche
Entwicklung

Die Initiative verlangt, dass der Bund weitere Bestimmungen zur beruflichen Entwicklung erlässt, die den Beruf aufwerten und Pflegenden zusätzliche Perspektiven eröffnen. So sollen die in der Pflege tätigen Personen länger im Beruf bleiben.

Direkte Abrechnung
von Leistungen

Zudem verlangt die Initiative, dass Pflegefachpersonen künftig gewisse Leistungen direkt mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Sozialversicherungen abrechnen können. Heute können sie grundsätzlich nur die Leistungen abrechnen, die von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet worden sind.

**Bisherige
Massnahmen**

Der Bund und die Kantone haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Massnahmen zur Stärkung des Pflegeberufs ergriffen. Diese setzen bei der Berufsausübung und bei der Ausbildung an.

Grössere Autonomie

Seit Anfang 2020 können Pflegefachpersonen autonomer arbeiten. Nach einer ersten ärztlichen Anordnung können sie den Pflegebedarf selber ermitteln und gewisse Leistungen ohne weitere Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes erbringen. Beispiele sind die Grundpflege oder gewisse Beratungen.

Masterplan Bildung
Pflegeberufe

Mit dem von Bund und Kantonen mitgetragenen Masterplan Bildung Pflegeberufe wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Diese haben dazu beigetragen, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Abschlüsse deutlich erhöht werden konnte: in der beruflichen Grundbildung, auf Diplomstufe und auch bei Nachdiplomstudiengängen wie etwa in der Intensivkrankenpflege.

Stärkung Berufsbild

Viele Pflegenden steigen im Laufe ihres Berufslebens aus dem Beruf aus. Sie wechseln die Branche oder geben die Erwerbstätigkeit auf. Der Bund hat Massnahmen ergriffen, um das Berufsbild der Pflegenden zu stärken, damit sie länger im Beruf verbleiben oder wieder einsteigen. So wurden ein Wiedereinstiegsprogramm, Programme für die bessere Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen im Gesundheitswesen und eine Imagekampagne für die Langzeitpflege gestartet. Der Bund hat zudem Massnahmen ergriffen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und pflegende Angehörige zu entlasten.

Indirekter Gegenvorschlag

Auch Bundesrat und Parlament wollen den Pflegeberuf weiter stärken. Ihnen geht die Volksinitiative jedoch zu weit, insbesondere bei den Arbeitsbedingungen und der Abgeltung. Das Parlament hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag¹ verabschiedet, der die wichtigsten Forderungen der Initiative aufnimmt und eine raschere Umsetzung ermöglicht. Um die Ausbildung zu fördern, stellen Bund und Kantone für die nächsten acht Jahre rund eine Milliarde Franken zur Verfügung. Im Rahmen dieser Ausbildungs Offensive sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Studierende, die eine Pflegeausbildung an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule absolvieren, sollen bei Bedarf finanziell unterstützt werden.
- Spitäler, Pflegeheime und Spitexorganisationen erhalten für ihre Arbeit in der praktischen Ausbildung diplomierter Pflegefachkräfte Unterstützungsbeiträge.
- Fachhochschulen und höhere Fachschulen erhalten Zuschüsse, wenn sie die Zahl der Ausbildungsplätze erhöhen.

Auch der indirekte Gegenvorschlag ermöglicht es, dass Pflegefachpersonen gewisse Leistungen direkt zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können. Ein Kontrollmechanismus soll verhindern, dass es zu einer Zunahme an Leistungen und damit zu höheren Gesundheitskosten kommt, die zu einem Anstieg der Krankenkassenprämien zulasten der Bevölkerung führen würden. Das Parlament hat den Gegenvorschlag mit deutlicher Mehrheit angenommen. Er tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und er nicht erfolgreich mit einem Referendum bekämpft wird.

1 Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ([parlament.ch](https://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Alle Schlussabstimmungstexte > Frühjahrssession 2021)

Vergleich Initiative und indirekter Gegenvorschlag

Bei Annahme der Initiative müssen Bundesrat und Parlament einen Gesetzestext ausarbeiten, der die Initiative umsetzt. Der Gegenvorschlag umfasst bereits konkrete Bestimmungen zur Umsetzung.

	Pflegeinitiative	Indirekter Gegenvorschlag
Genügend diplomierte Pflegefachkräfte	Konkrete Umsetzung offen	Bis zu 1 Mrd. Franken für Ausbildungsoffensive
Arbeitsbedingungen	Bund sorgt für anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen Konkrete Umsetzung offen	Keine neue Regelung: Arbeitsbedingungen und Löhne bleiben primär in Zuständigkeit der Kantone, Betriebe und Sozialpartner
Abgeltung	Bund sorgt für eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen Konkrete Umsetzung offen	Keine neue Regelung: Bundesrat und Parlament halten Abgeltung der Pflegeleistungen für angemessen
Berufliche Entwicklung	Bund sorgt für Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung Konkrete Umsetzung offen	Keine neue Regelung: Bildungsakteure bleiben zuständig für Entwicklung der Berufsbilder
Direkte Abrechnung zulasten Krankenkasse	Konkrete Umsetzung offen	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrollmechanismus, damit Kosten nicht steigen – Zulassungsbeschränkung: Steigen Kosten überdurchschnittlich, können Kantone Zahl der Pflegefachpersonen oder Pflegeorganisationen beschränken, die direkt abrechnen

Argumente

Initiativkomitee

Der Pflegenotstand ist längst Realität. Zu wenig Pflegende werden ausgebildet, zu viele verlassen den Beruf erschöpft nach wenigen Jahren. Nur dank einer zunehmenden Anzahl Pflegender aus dem Ausland kann die Versorgung aufrechterhalten werden. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments ist ungenügend. Er fokussiert auf die Ausbildung. Es fehlen Massnahmen, damit Pflegende länger im Beruf bleiben. Ein Ja zur Pflegeinitiative stellt sicher, dass auch in Zukunft alle eine gute Pflege erhalten.

Pflegenotstand beseitigen

In der Schweiz leiden immer mehr Menschen an chronischen Krankheiten. Der Pflegebedarf der Bevölkerung steigt, darum braucht es mehr Pflegepersonal. Die Schweiz bildet kaum die Hälfte des benötigten diplomierten Pflegefachpersonals selbst aus. Derzeit sind mehr als 10 000 Pflegestellen unbesetzt. In keinem anderen Beruf gibt es mehr offene Stellen. Über 40 Prozent der Pflegenden steigen nach wenigen Jahren wieder aus dem Beruf aus.

Berufsausstiege verhindern

Neben einer massiven Ausbildungsoffensive müssen die Arbeitsbedingungen der Pflegenden verbessert und ihre Kompetenzen anerkannt werden, damit sie länger im Beruf bleiben. Wichtig für die Berufszufriedenheit sind die Zahl der Pflegenden pro Schicht, die frühzeitige Bekanntgabe von Einsatzplänen, Weiterentwicklungsmöglichkeiten und der Lohn. Nur dank Pflegenden aus dem Ausland kann die Gesundheitsversorgung in der Schweiz aufrechterhalten werden. Die Rekrutierung ausländischer Fachpersonen schwächt die Gesundheitsversorgung in deren Heimatländern. Die Schweiz muss selber mehr eigenes Pflegepersonal ausbilden.

**Pflegequalität
sichern**

Um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und eine gute Pflegequalität zu garantieren, braucht es jederzeit genügend und korrekt eingesetztes Pflegepersonal auf allen Abteilungen. Die Spitäler, Kliniken, Heime und der ambulante Bereich brauchen dafür die nötigen finanziellen Mittel. Die Stärkung der Pflege lohnt sich. Viel Leid kann verhindert werden. Genügend diplomiertes Pflegefachpersonal verringert das Komplikations- und Sterberisiko der Patientinnen und Patienten. Unnötige Kosten durch lange und erneute Spitalaufenthalte werden vermieden; dieser Zusammenhang ist wissenschaftlich bewiesen.

**Gegenvorschlag
ist ungenügend**

Der vom Parlament erarbeitete indirekte Gegenvorschlag konzentriert sich auf Investitionen in die Ausbildung. Frühzeitige Berufsausstiege können dadurch nicht verhindert werden. Es fehlen Massnahmen, welche die Pflegequalität sichern und die Arbeitsbedingungen verbessern. Die Investitionen des Parlaments in die Ausbildung verpuffen.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 pflegeinitiative.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Die Arbeit der Pflegenden ist für die Bevölkerung von grosser Bedeutung. Für Bundesrat und Parlament geht die Initiative jedoch zu weit, unter anderem weil sie will, dass der Bund die Arbeitsbedingungen regelt. Um die Pflege rasch zu stärken, haben Bundesrat und Parlament einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht rund eine Milliarde Franken für eine Ausbildungsoffensive vor, und Pflegefachpersonen sollen mehr Kompetenzen beim Abrechnen erhalten. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Keine Regelung der Löhne durch den Bund

Gute Arbeitsbedingungen und faire Löhne sind wichtig, damit der Pflegeberuf attraktiv ist und die in der Pflege tätigen Personen möglichst lange im Beruf verbleiben. Dafür sollen weiterhin Spitäler, Heime und Spitexorganisationen sowie die Kantone und die Sozialpartner gemeinsam sorgen. Sie kennen die Verhältnisse vor Ort am besten. Löhne und Arbeitsbedingungen sollen nicht durch den Bund geregelt werden.

Keine Sonderstellung eines Berufs

Die Pflege ist ein wichtiger Teil der medizinischen Grundversorgung, die bereits in der Verfassung verankert ist. Bundesrat und Parlament wollen die Pflege nicht noch gesondert erwähnen. Damit würde eine Berufsgruppe eine Sonderstellung in der Verfassung erhalten.

Direkte Abrechnung nur mit Kostenkontrolle

Der Gegenvorschlag nimmt mit der direkten Abrechnung ein Anliegen der Initiative auf, sieht aber einen Kontrollmechanismus vor. Der Bundesrat unternimmt seit einigen Jahren grosse Anstrengungen, um den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen. Die Kosten sollen nur in dem Umfang steigen, wie sie medizinisch begründbar sind. Bei einer direkten Abrechnung ohne Kontrollmechanismus besteht die Gefahr, dass die Gesundheitskosten und damit die Krankenkassenprämien steigen.

Eine Milliarde Franken für Ausbildungs-offensive

Die grösste Herausforderung ist der Mangel an Pflegefachkräften. Bundesrat und Parlament haben deshalb in ihrem Gegenvorschlag eine Ausbildungs-offensive beschlossen, für die rasch rund eine Milliarde Franken zur Verfügung steht. Damit könnten die dringend benötigten Ausbildungsplätze für Pflegefachpersonen geschaffen und diese in Aus- und Weiterbildung finanziell unterstützt werden.

Gegenvorschlag stärkt die Pflege rasch

Bundesrat und Parlament möchten die Pflege rasch und wirkungsvoll stärken. In ihrem indirekten Gegenvorschlag nehmen sie die Forderungen der Initiative weitgehend auf. Der Gegenvorschlag enthält konkrete Massnahmen, die vom Parlament bereits verabschiedet sind und rasch umgesetzt werden können. Bei Annahme der Initiative fällt dieser Gegenvorschlag dahin. Bundesrat und Parlament müssten ein neues Gesetz ausarbeiten und durch den parlamentarischen Prozess bringen, was zu einer deutlichen Verzögerung führen könnte.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Pflegeinitiative abzulehnen.

Nein

[admin.ch/pflegeinitiative](https://www.admin.ch/pflegeinitiative)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 7. November 2017² eingereichten Volksinitiative
«Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. November 2018³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 7. November 2017 «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117c⁴ Pflege

¹ Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

² Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Art. 197 Ziff. 12⁵

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117c (Pflege)

¹ Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

¹ SR 101

² BBl 2017 7724

³ BBl 2018 7653

⁴ Die endgültige Nummer dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; diese stimmt die Nummerierung ab auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, wie sie im Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels durch Volk und Stände gelten, und nimmt die nötigen Anpassungen im ganzen Text der Initiative vor.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.



- a. die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden:
 1. in eigener Verantwortung,
 2. auf ärztliche Anordnung;
- b. die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- c. anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
- d. Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

² Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Im Detail**Justiz-Initiative**

Argumente Initiativkomitee	→	24
Argumente Bundesrat und Parlament	→	26
Abstimmungstext	→	28

Ausgangslage

Heute wählt die Vereinigte Bundesversammlung (das Parlament) die Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Die Gerichtskommission des Parlaments schreibt die freien Richterstellen aus und prüft die Bewerbungen. Danach schlägt sie dem Parlament fachlich und persönlich geeignete Personen zur Wahl vor. Sie achtet dabei freiwillig darauf, dass die Amtssprachen und die verschiedenen politischen Kräfte am Bundesgericht möglichst angemessen vertreten sind. Sie kann weitere Aspekte wie das Geschlecht und die regionale Herkunft berücksichtigen. Das Parlament wählt die Richterinnen und Richter für eine sechsjährige Amtsdauer; alle sechs Jahre finden Gesamterneuerungswahlen statt. Die amtierenden Richterinnen und Richter werden in der Regel wiedergewählt. Seit 1874 verwehrt das Parlament lediglich zwei Richtern eine weitere Amtsperiode – beiden aus Altersgründen.

Einführung eines Losverfahrens

Die Justiz-Initiative verlangt, dass anstelle des Parlaments neu das Los die Bundesrichterinnen und Bundesrichter bestimmt. Das Losverfahren muss dabei so ausgestaltet sein, dass die Amtssprachen am Bundesgericht wie heute angemessen vertreten sind. Wie das Verfahren darüber hinaus umgesetzt wird, überlässt die Initiative dem Gesetzgeber.

Zulassung zum Losverfahren

Wer am Losverfahren teilnehmen darf, würde eine unabhängige Fachkommission entscheiden. Sie dürfte ausschliesslich Personen zum Losentscheid zulassen, die fachlich und persönlich für das Richteramt geeignet sind. Was konkret unter persönlicher und fachlicher Eignung zu verstehen ist, könnte der Gesetzgeber festlegen.

Ernennung der Fachkommission

Gemäss Initiative ernennt der Bundesrat die Mitglieder der Fachkommission für eine einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren. Die Mitglieder müssten in ihrer Tätigkeit von Behörden und politischen Organisationen unabhängig sein. Wie sich die Fachkommission zusammensetzt, gibt die Initiative nicht vor.

Amtsdauer und Amtsenthebung

Einmal per Los bestimmt, könnten Bundesrichterinnen und Bundesrichter ihr Amt bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus ausüben. Anders als heute müssten sie sich keiner Wiederwahl stellen. Das Parlament könnte die Richterinnen und Richter auf Antrag des Bundesrates nur in zwei Fällen abberufen: Wenn sie ihre Amtspflichten schwer verletzt haben oder wenn sie die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren haben – zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen.

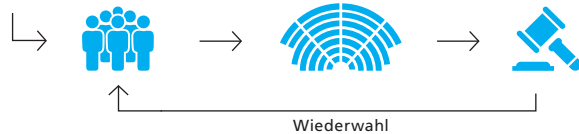
Bundesrichterwahlen

Heute:

Parlamentarische Gerichtskommission empfiehlt Kandidatinnen und Kandidaten

Bundesversammlung wählt Bundesrichterinnen und -richter

Amtsdauer: 6 Jahre

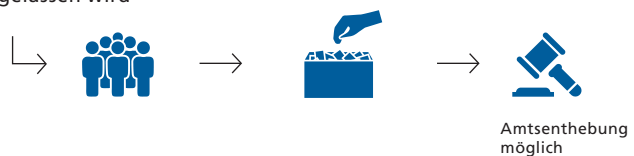


Bei Annahme der Initiative:

Unabhängige Fachkommission entscheidet, wer zum Losverfahren zugelassen wird

Los bestimmt Bundesrichterinnen und -richter

Amtsdauer: Pensionsalter + 5 Jahre



Mandatssteuer

Heute zahlen Richterinnen und Richter – ebenso wie die Mitglieder von Regierungen oder Parlamenten – auf Bundesebene und in den Kantonen in aller Regel einen Teil ihres Gehalts an ihre Partei (sogenannte Mandatssteuer). Diese Zahlung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Mandatssteuer ist entstanden, weil die Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern keine staatliche Parteienfinanzierung kennt. Die Mandatssteuer kommt im Initiativtext nicht vor. Trotzdem versprechen sich die Initiantinnen und Initianten eine faktische Abschaffung der Mandatssteuer für Bundesrichterinnen und Bundesrichter, weil diese aufgrund des Losverfahrens unabhängiger von den Parteien wären. Das Parlament diskutiert losgelöst vom Wahlverfahren und von der Initiative über die Abschaffung der Mandatssteuer.

Argumente

Initiativkomitee

Die Schweiz ignoriert die Gewaltentrennung zwischen Politik und Justiz als Grundsatz für einen Rechtsstaat.

Bundesgericht: unter Druck der Parteien

Im heutigen System bestimmen allein die Parteien, wer ein Amt am höchsten Gericht bekommt. Eine Richterin oder ein Richter muss einer Partei angehören und dieser jährlich eine Mandatssteuer bezahlen, damit sie oder er das Amt bekommt, obwohl schon im Bundesbrief von 1291 steht: «Wir haben einhellig gelobt, dass wir in den Tälern keinen Richter anerkennen, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat.»

Nur rund 5 Prozent der Bevölkerung gehören einer Partei an. Bestqualifizierte parteilose Bewerberinnen und Bewerber haben keine Chance, Richterin oder Richter am höchsten Gericht zu werden. Fachliche Kompetenz ist im besten Fall zweitrangig.

Um im Amt bleiben zu können, müssen sich Bundesrichterin und Bundesrichter alle sechs Jahre einer Wiederwahl stellen. Mit dieser Drohung sichern sich Parteien und Behörden ihren Einfluss auf die Justiz.

Das heutige System erschwert oder verhindert unabhängige Urteile. Rechtsuchende, die das System kennen, können kein Vertrauen in die Justiz haben. Auch immer mehr politische Entscheide werden nicht in den Parlamenten gefällt, sondern durch das höchste Gericht. Dieses entscheidet als verlängerter Arm der Behörden und Parteien – unter Umgehung der Volksrechte.

Die Justiz-Initiative will Gerechtigkeit

- Jede Person kann sich, ohne Parteimitglied zu sein, um ein Richteramt am höchsten Gericht bewerben. Parteien dürfen keine Ämter mehr verkaufen und Richterinnen und Richter dürfen keine mehr kaufen.
- Eine unabhängige Fachkommission prüft die Bewerbungen auf fachliche und persönliche Eignung.
- Unter den Kandidierenden, welche die Prüfung durch die unabhängige Fachkommission bestehen, entscheidet das Los.
- Dieses qualifizierte Losverfahren ermöglicht allen Kandidierenden ohne Gesichtsverlust die mehrmalige Teilnahme bei künftigen Richterbestimmungen.
- Durch die Berücksichtigung der Landessprachen wird die kulturelle Vielfalt der Schweiz gewahrt.
- Eine Wiederwahl der Richterinnen und Richter fällt weg. Die Richterinnen und Richter können bis max. fünf Jahre über das übliche Pensionsalter hinaus im Amt bleiben.
- Wer die Amtspflichten schwer verletzt, kann des Richteramtes enthoben werden.

Wollen Sie unabhängige Richterinnen und Richter?

Dann setzen Sie sich ein für Gerechtigkeit.
Bekämpfen Sie die Verflechtungen zwischen Politik, Justiz und Behörden.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 [justiz-initiative.ch](https://www.justiz-initiative.ch)

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das heutige System der Bundesrichterwahl durch das Parlament ist bewährt, demokratisch und transparent. Die Justiz-Initiative will dieses System durch ein Losverfahren ersetzen, bei dem der Zufall entscheidet. Bundesrat und Parlament lehnen die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Demokratische Wahl statt Losglück

Das heutige System hat sich bewährt. Heute wählt das Parlament die Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Die Wahl ist öffentlich. Das Parlament trägt als Wahlorgan die politische Verantwortung. Das Bundesgericht ist dadurch demokratisch legitimiert. Das Losverfahren schwächt die demokratische Legitimation des Bundesgerichts: An die Stelle regelmässiger Wahlen durch das Parlament tritt eine einmalige Losziehung. Der Zufall macht dabei nicht zwingend die geeignetsten Personen zu Richterinnen und Richtern, sondern jene, die am meisten Glück haben. Die Richterwahl mittels Los ist unserem Rechtssystem fremd und widerspricht der politischen Tradition der Schweiz. Kein einziger Kanton lost seine Justizbehörden aus.

Ausgewogene Vertretung in Gefahr

Heute nimmt das Parlament bei der Wahl traditionsgemäss Rücksicht auf die Wählerstärke der politischen Parteien (Parteienproporz). Damit ist gewährleistet, dass die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen und politischen Grundhaltungen am Bundesgericht ausgewogen vertreten sind. Das stärkt die Akzeptanz der Rechtsprechung in der Bevölkerung. Im heutigen Wahlverfahren kann das Parlament zudem weitere Kriterien wie das Geschlecht, das Alter oder die Herkunft beachten. All dies kann ein Losverfahren nicht oder nicht im gleichen Umfang sicherstellen. Es besteht im Gegenteil das Risiko, dass gewisse Parteien, Werthaltungen, Landesteile oder ein Geschlecht für lange Zeit am Bundesgericht stark über- oder untervertreten sind.

**Parteizugehörigkeit schafft
Transparenz**

Jede Richterin und jeder Richter hat einen persönlichen, kulturellen und sozialen Erfahrungshintergrund. Dieser schlägt sich in politischen Grundhaltungen nieder, unabhängig davon, ob man einer Partei angehört oder nicht. Eine Parteizugehörigkeit macht diese Grundhaltungen transparent.

**Bundesgericht ist
heute unabhängig**

Gemäss Initiativkomitee urteilen Richterinnen und Richter in Abhängigkeit von den Parteien, weil sie befürchten müssen, nicht wiedergewählt zu werden. Dies entspricht nicht der Realität. Die Praxis zeigt, dass Bundesrichterinnen und Bundesrichter unabhängig urteilen. Diese Unabhängigkeit ist von der Verfassung geschützt. Das Parlament hat zudem noch nie eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter wegen eines Urteils nicht wiedergewählt.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Justiz-Initiative abzulehnen.

Nein

[🔗 admin.ch/justiz-initiative](https://admin.ch/justiz-initiative)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 26. August 2019² eingereichten Volksinitiative «Bestimmung
der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 26. August 2019 «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 145 *Amtsdauer*

¹ Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts endet fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

² Die Vereinigte Bundesversammlung kann auf Antrag des Bundesrates mit einer Mehrheit der Stimmenden eine Richterin oder einen Richter des Bundesgerichts abberufen, wenn diese oder dieser:

- a. Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 168 Abs. 1

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sowie den General.

¹ SR 101

² BBl 2019 6271

³ BBl 2020 6821

§

Art. 188a Bestimmung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts

¹ Die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts werden im Losverfahren bestimmt. Das Losverfahren ist so auszugestalten, dass die Amtssprachen im Bundesgericht angemessen vertreten sind.

² Die Zulassung zum Losverfahren richtet sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für das Amt als Richterin oder Richter des Bundesgerichts.

³ Über die Zulassung zum Losverfahren entscheidet eine Fachkommission. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Bundesrat für eine einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Sie sind in ihrer Tätigkeit von Behörden und politischen Organisationen unabhängig.

*Art. 197 Ziff. 12⁴**12. Übergangsbestimmung zu den Art. 145 (Amtsdauer), 168 Abs. 1 und 188a (Bestimmung der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts)*

Ordentliche Richterinnen und Richter des Bundesgerichts, die bei Inkrafttreten der Artikel 145, 168 Absatz 1 und 188a im Amt sind, können noch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden, im Amt bleiben.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes

Ausgangslage

Nach Ausbruch der Coronapandemie im Frühjahr 2020 musste der Bundesrat rasch reagieren. Er ergriff weitreichende Massnahmen, um die Pandemie einzudämmen und ihre gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen abzufedern. Anfangs musste er zum Teil Notrecht erlassen, weil sich das Virus rasant ausbreitete und rasche Entscheidungen vonnöten waren. Diese Möglichkeit gibt ihm die Bundesverfassung. Ab dem 25. September 2020 konnte er sich auf das vom Parlament beschlossene und sofort in Kraft gesetzte Covid-19-Gesetz stützen. Die Pandemie blieb unberechenbar, weshalb das Parlament das Gesetz in jeder Session an die Entwicklung anpasste: am 18. Dezember 2020, am 19. März 2021 und am 18. Juni 2021.¹

Zweite Abstimmung zu diesem Gesetz

Über das Covid-19-Gesetz wurde bereits einmal abgestimmt. Gegen die Fassung vom 25. September 2020 war das Referendum zustande gekommen. In der Abstimmung vom 13. Juni 2021 nahmen die Stimmberechtigten das Gesetz mit 60 Prozent an. Auch gegen die Änderungen vom 19. März 2021 wurde ein Referendum ergriffen, weshalb über diese Anpassungen abgestimmt wird.

1 Stand bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates» (25. August 2021)

Argumente Referendumskomitees	→	34
Argumente Bundesrat und Parlament	→	36
Abstimmungstext	→	38

Mehr finanzielle Hilfe

Im Verlauf der Pandemie zeigte sich, dass es mehr finanzielle Hilfen braucht. Die Änderungen des Covid-19-Gesetzes berücksichtigen dies. Konkret stimmen wir über folgende finanzielle Massnahmen ab:

- Ausweitung der Härtefallhilfe auf zusätzliche Unternehmen, die wegen der Pandemie vorübergehend schliessen mussten oder hohe Umsatzeinbussen erlitten
- Ausweitung des Erwerbsersatzes für Selbstständigerwerbende; Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz hat neu, wer einen Umsatzrückgang von 30 statt wie vorher 40 Prozent hat
- Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung, um Kündigungen zu verhindern und Arbeitsplätze zu retten
- zusätzliche Taggelder der Arbeitslosenversicherung für arbeitslose Personen
- Entschädigungen für Publikumsanstöße von überkantonaler Bedeutung, die wegen Corona nicht stattfinden konnten oder können
- weniger strenge Bedingungen für Finanzhilfen an Profisportclubs
- Ausweitung der Finanzhilfen für Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die wegen Corona schliessen mussten; unterstützt werden neu auch Institutionen der öffentlichen Hand
- Ausweitung der Finanzhilfe für Kultur und Kulturschaffende auf freischaffende Künstlerinnen und Künstler
- Ausgleich von Werbeverlusten der privaten Radio- und Fernsehstationen bis zu einem bestimmten Betrag

Weitere Anpassungen an die Entwicklung

Nebst den Bestimmungen zu den finanziellen Massnahmen nahm das Parlament am 19. März 2021 auch folgende Punkte in das Gesetz auf, um mit der Entwicklung der Pandemie Schritt zu halten:

Contact-Tracing-System

Das Contact-Tracing ist im Epidemiengesetz geregelt und liegt schon heute in der Zuständigkeit der Kantone. Mit einer Ergänzung des Covid-19-Gesetzes erhielt der Bund die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein funktionierendes, schweizweites Contact-Tracing-System sicherzustellen, das den Datenschutz gewährleistet. Der Bund kann die Kantone dazu verpflichten, die Rückverfolgung von Infektionen zu verbessern. Dafür entschädigt er die Kantone für ihren Aufwand.

Covid-Zertifikat

Das Parlament hat die gesetzliche Grundlage für ein international anerkanntes Covid-Zertifikat geschaffen. Das Zertifikat ist freiwillig und steht allen offen. Es erlaubt es, eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis einheitlich und fälschungssicher zu dokumentieren. Andere Länder, wie auch die EU, haben ebenfalls einen solchen Nachweis geschaffen und setzen ihn im Alltag teilweise breiter ein als die Schweiz. Das Zertifikat erleichtert deshalb nicht nur Reisen ins Ausland, sondern auch den Aufenthalt vor Ort. Im Inland wird mit dem Zertifikat das epidemiologische Risiko bestimmter Veranstaltungen reduziert, sodass diese nicht verboten werden müssen. Sollte sich die Lage wieder stark verschlechtern, könnte der Einsatz des Zertifikats auch dazu beitragen, Schliessungen wie im Frühling 2020 oder im ersten Halbjahr 2021 zu verhindern. Bis im Sommer 2021 wurden rund 7,5 Millionen Zertifikate ausgestellt.²

Befreiung von Quarantäne

Mit den Anpassungen vom März 2021 gibt es auch Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen. Sie müssen nach einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person nicht mehr in Quarantäne.

Förderung von Tests

Die Anpassungen des Covid-19-Gesetzes vom März 2021 präzisieren die Finanzierung der Covid-Tests durch den Bund. Er soll Covid-Tests fördern und die ungedeckten Kosten tragen.

Wichtige medizinische Güter

Das Gesetz erlaubt es dem Bundesrat, wichtige medizinische Güter nicht nur zu beschaffen, sondern auch herstellen zu lassen. Auf dieser Grundlage hat er das Bundesamt für Gesundheit und Innosuisse beauftragt, ein bis Ende 2022 befristetes Programm zur Förderung der Entwicklung und Herstellung von Covid-19-Arzneimitteln umzusetzen.

2 Stand bei Redaktionsschluss der «Erläuterungen des Bundesrates»
([🔗 covid19.admin.ch](https://www.covid19.admin.ch) > Übersicht)

Politische Rechte

Das Parlament hat beschlossen, dass Unterschriften neu nicht nur für Referenden, sondern auch für Volksinitiativen vorübergehend ohne Bescheinigung der Gemeinde eingereicht werden können. Dieser Schritt erfolgte, um die demokratischen Grundrechte zu wahren, weil das Sammeln von Unterschriften in der aktuellen Lage erschwert ist.

Vorgaben für den Bundesrat

Die Änderung vom 19. März 2021 führte zusätzliche Vorgaben für den Bundesrat ein. Er muss die Kantonsregierungen in seine Krisenpolitik noch stärker einbeziehen. Zudem muss er die Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens so gering wie möglich halten. Bund und Kantone müssen deshalb die Möglichkeiten von Tests, Impfungen und des Contact-Tracings ausschöpfen.

Was geschieht bei einem Nein?

Die Abstimmung von Ende November 2021 bezieht sich nur auf die Änderungen des Covid-19-Gesetzes vom 19. März 2021. Die restlichen Bestimmungen des Gesetzes bleiben unabhängig vom Ausgang der Abstimmung in Kraft. Werden diese Änderungen von der Stimmbevölkerung abgelehnt, treten sie ein Jahr später ausser Kraft, also am 19. März 2022.³ Dies betreffe zum Beispiel die zusätzlichen Taggelder für arbeitslose Personen, die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung oder die Entschädigung von Veranstaltern. Es könnten keine Covid-Zertifikate mehr ausgestellt werden, auch nicht für Auslandsreisen und -aufenthalte. Zudem wären die Programme zur Förderung wichtiger medizinischer Güter nicht mehr möglich.

Vom Covid-19-Gesetz unabhängige Massnahmen

Um die Pandemie zu bekämpfen, stützt sich der Bundesrat in erster Linie auf das Epidemien-gesetz. Dieses ermöglicht Massnahmen wie die Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr, die Schliessung gewisser Einrichtungen oder das Verbot von Veranstaltungen. Diese Massnahmen könnten auch bei einem Nein zur Änderung des Covid-19-Gesetzes weitergeführt oder wieder eingeführt werden.

Argumente Referendungskomitees

Wir sagen Nein zu dieser unnötigen und extremen Gesetzesrevision. Um uns vor Covid oder anderen Krankheiten zu schützen, genügen die bestehenden Gesetze. Es braucht keine weiteren extremen Verschärfungen durch eine erneute Gesetzesrevision, denn diese führt zu einer Spaltung der Schweiz und zu einer massiven Überwachung von uns allen. Warum?

Indirekter Impfwang für alle

Die unnötige Gesetzesrevision führt dazu, dass die strengen Quarantänevorschriften ausschliesslich für Menschen gelten, die sich nicht impfen lassen wollen oder können. Gleichzeitig sollen Einschränkungen für Geimpfte aufgehoben werden – dies, obwohl sie nach wie vor ansteckend sein können. Das ist pure Diskriminierung, die sich aus medizinischer Sicht nicht begründen lässt. Das ist unschweizerisch. Menschen verlieren ihre Stelle, weil sie sich nicht impfen lassen wollen. Das führt zu einem indirekten Impfwang für alle und setzt ein gefährliches Beispiel für die Zukunft.

Spaltung der Schweiz

Zu den extremen Verschärfungen zählt auch die Einführung eines Covid-Zertifikats, ohne das gesunde Menschen nicht mehr vollständig am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können. Kein Fussballmatch, keine Open Airs usw. für alle, die keinen unnützen staatlichen Gesundheitspass haben. Das ist ungerecht, führt zu einer Spaltung der Gesellschaft und gefährdet den sozialen Frieden.

Elektronische Massenüberwachung

Das Gesetz fordert, dass der Bund «ein umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing» schweizweit sicherstellt. Der Bundesrat muss also laut dem Gesetz diese komplette digitale Überwachung aller Bürgerinnen und Bürger einführen. Damit halten chinesische Zustände Einzug in der Schweiz.

Machtausweitung des Bundesrates

Neu heisst es im Gesetz: «Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest.» Der Bundesrat erhält damit die Kontrolle über das gesamte Leben der Bürger.

Lassen Sie sich nicht täuschen!

Die bestehenden Gesetze genügen, um uns vor Pandemien zu schützen. Und: Auch ohne die unnötige und extreme Revision können wir ins Ausland reisen. Lassen Sie sich also nicht täuschen! Sorgen Sie dafür, dass unsere Schweiz weiterhin ein Land bleibt, in dem alle die gleichen Rechte haben und niemand überwacht wird. Sagen Sie deshalb Nein zur Revision des Covid-19-Gesetzes!

Empfehlung der Referendums- komitees

Darum empfehlen die Referendumskomitees:

Nein

 covidgesetz-nein.ch

Argumente

Bundesrat und Parlament

Das Covid-19-Gesetz ermöglicht es, die von der Pandemie besonders betroffenen Menschen und Unternehmen zu unterstützen. Die Gesetzesänderungen vom 19. März 2021 braucht es, weil die Entwicklung der Pandemie mehr finanzielle Hilfe nötig machte. Das Covid-Zertifikat erleichtert das Reisen erheblich und vermindert das Risiko bei Veranstaltungen. Bundesrat und Parlament befürworten die Änderungen insbesondere aus den folgenden Gründen:

Covid-Zertifikat vermeidet Verbote und Schliessungen

Mit dem Covid-Zertifikat können Auslandsreisen und -aufenthalte erleichtert und Veranstaltungen ermöglicht werden. Das Zertifikat ist sicher und freiwillig und steht allen offen: Wer nicht geimpft oder genesen ist, kann sich testen lassen. Von einer Impfpflicht kann keine Rede sein. Ohne Zertifikat würde das Reisen stark erschwert. Je nach Entwicklung der Pandemie müssten ohne Zertifikat Grossveranstaltungen mit Publikum verboten und allenfalls sogar erneute Schliessungen geprüft werden.

Contact-Tracing weiterentwickeln

Das Contact-Tracing ist zentral, um eine Pandemie zu bewältigen. Es erlaubt, Infektionsketten rasch zu unterbrechen. Das Gesetz ermöglicht es, dass der Bund die Kantone finanziell unterstützt und das Contact-Tracing laufend weiterentwickelt und stärker digitalisiert. Der strenge Datenschutz bleibt gewahrt.

Demokratische Mitbestimmung gewährleistet

Das Covid-19-Gesetz ist im ordentlichen demokratischen Verfahren entstanden – das gilt auch für die Änderungen vom 19. März 2021. Das vom Parlament beschlossene Gesetz setzt dem Bundesrat klare Leitplanken, ermöglicht die gemeinsame Krisenbewältigung und sichert die demokratische Mitbestimmung.

Dringende Hilfe für Menschen und Unternehmen

Viele Unternehmen, Selbstständigerwerbende, Kulturschaffende, Sportclubs oder Kitas erlitten wegen der Pandemie starke Umsatzrückgänge, oder sie mussten vorübergehend schliessen. Dank der Ausweitung der finanziellen Hilfsprogramme von Bund und Kantonen kommen sie besser durch die Krise. Für die weitere Krisenbekämpfung braucht es die vorgesehene gesetzliche Grundlage.

Planungssicherheit für Unternehmen

Unternehmen können weiter mit einer zusätzlichen Unterstützung für Kurzarbeit rechnen. Veranstalter können Anlässe organisieren im Wissen, dass ihre Verluste bei pandemiebedingter Absage zum Teil gedeckt sind. Dank der Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 19. März können Betriebe längerfristig planen. Ein Nein hätte für sie und ihre Angestellten grosse Unsicherheit zur Folge.

Gefährdung der Krisenbewältigung

Die Pandemie bleibt unberechenbar. Bundesrat, Parlament und Kantone haben bewiesen, dass sie die Einschränkungen so gering wie möglich halten und Eigenverantwortung hoch gewichten. Ein Nein zu den Änderungen des Gesetzes würde die bewährte Krisenbewältigung gefährden.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung vom 19. März 2021 des Covid-19-Gesetzes anzunehmen.

Ja

 admin.ch/aenderung-covid-19-gesetz



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende, Veranstaltungen) Änderung vom 19. März 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 2021¹,
beschliesst:*

I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Der Bundesrat orientiert sich an den Grundsätzen der Subsidiarität, Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit. Er richtet seine Strategie auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens aus, indem Bund und Kantone zuvor sämtliche Möglichkeiten von Schutzkonzepten, von Test- und Impfstrategien sowie des Contact-Tracing ausschöpfen.

³ Er bezieht die Kantonsregierungen und die Dachverbände der Sozialpartner bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, die ihre Zuständigkeit betreffen.

Art. 1a Kriterien und Richtwerte

Der Bundesrat legt die Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens fest. Er berücksichtigt nebst der epidemiologischen Lage auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Der Bundesrat kann zur Unterstützung der Ausübung der politischen Rechte vorsehen, dass Referendums- und Initiativbegehren mit der nötigen Anzahl Unterschriften, jedoch auch ohne Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendums- und Initiativfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen sind.

¹ BBl 2021 285

² SR 818.102



Art. 3 Abs. 2 Bst. e, 6 und 7

² Er kann zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern:

- e. wichtige medizinische Güter selber beschaffen oder herstellen lassen; er regelt in diesem Fall die Finanzierung der Beschaffung oder der Herstellung sowie die Rückvergütung der Kosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden;

⁶ Der Bund fördert die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die ungedeckten Kosten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Zusammenarbeit mit den Kantonen.

⁷ Der Bund trifft die folgenden Massnahmen in enger Abstimmung mit den Kantonen:

- a. umfassendes, wirksames und digitales Contact-Tracing;
- b. tägliches Monitoring als Grundlage für Entscheidungen in einem Stufenplan für Lockerungen oder Verschärfungen;
- c. Massnahmen, Kriterien und Schwellenwerte orientieren sich an nationalen und internationalen Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere auch bezüglich Verminderung der Virenübertragung durch Aerosole;
- d. einen Impfplan, der eine möglichst breite Durchimpfung der Impfwillingen bis spätestens Ende Mai 2021 sicherstellt;
- e. Möglichkeiten, die Quarantäne schrittweise zu lockern, zu verkürzen oder aufzuheben, wenn durch Alternativen wie Impfung, regelmässige Tests oder andere Massnahmen eine vergleichbare Reduktion der Verbreitung gesichert werden kann.

Art. 3a Geimpfte Personen

¹ Personen, die mit einem Covid-19-Impfstoff geimpft sind, der zugelassen ist und erwiesenermassen gegen die Übertragung schützt, wird keine Quarantäne auferlegt.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 3b Test- und Contact-Tracing-System

Der Bund stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein schweizweit funktionierendes Test- und Contact-Tracing-System (TTIQ-System³) sicher. Er kann zu diesem Zweck insbesondere:

- a. die Kantone verpflichten, im Contact-Tracing die Datenlage bezüglich vermuteter Cluster und Infektionsquellen zu verbessern (Rückverfolgung) und die Kantone für die entsprechenden Aufwände entschädigen;

³ TTIQ = Testen, Tracing, Isolation, Quarantäne


§

- b. subsidiäre Mittel des Bundes zur Verfügung stellen, die jederzeit abgerufen werden können, falls in einem Kanton das TTIQ-System nicht mehr funktionsfähig ist.

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Der Bundesrat stellt sicher, dass trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben Berufsleute aus dem Landwirtschaftssektor und dem Bausektor sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätige auf Montage die Möglichkeit haben, sich in Gastrobetrieben zu verpflegen. Es gelten dieselben Bedingungen bezüglich Schutzmassnahmen und Öffnungszeiten wie bei Betriebskantinen privater Unternehmen und öffentlicher Institutionen.

⁴ Der Bundesrat stellt sicher, dass den LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrern trotz der behördlichen Schliessung von Gastrobetrieben genügend sanitärische Einrichtungen zur Verfügung stehen und dass die LKW-Fahrerinnen und LKW-Fahrer sich in Gastrobetrieben verpflegen können.

Art. 4a Berufseinstieg

Der Bundesrat kann Massnahmen der Kantone fördern, die darauf abzielen, Schulabgängerinnen und Schulabgängern den Berufseinstieg, der durch die Covid-19-Epidemie erschwert ist, zu erleichtern.

Art. 6a Impf-, Test- und Genesungsnachweise

¹ Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.

² Der Nachweis ist auf Gesuch hin zu erteilen.

³ Der Nachweis muss persönlich, fälschungssicher, unter Einhaltung des Datenschutzes überprüfbar und so ausgestaltet sein, dass nur eine dezentrale oder lokale Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit von Nachweisen möglich ist sowie möglichst für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden kann.

⁴ Der Bundesrat kann die Übernahme der Kosten des Nachweises regeln.

⁵ Der Bund kann den Kantonen sowie Dritten ein System für die Erteilung von Nachweisen zur Verfügung stellen.

Art. 8a Kantonale Erleichterungen

Der Bundesrat gewährt Kantonen, die eine stabile oder rückläufige epidemiologische Lage aufweisen und eine Covid-19-Teststrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung der Epidemie anwenden, Erleichterungen.

§

Art. 11 Abs. 2 erster Satz, 4 zweiter Satz, 7 dritter Satz und 11 dritter Satz

² Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. ...

⁴ ... Der Bund stellt Suisseculture Sociale auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung die für die Ausrichtung der Geldleistungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

⁷ ... Der Bund stellt den Dachverbänden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen die für die Entschädigungen notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.

¹¹ ... Er sorgt dafür, dass alle Kulturschaffenden, insbesondere auch Freischaffende, Zugang zur Ausfallentschädigung erhalten.

Art. 11a Massnahmen betreffend Publikumsanlässe

¹ Der Bund kann sich auf Gesuch hin an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden.

² Ist der Eintritt kostenpflichtig, haben die Veranstalter zu belegen, dass bezahlte Eintritte bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet werden.

³ Der Bund beteiligt sich maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone.

⁴ Berücksichtigt werden Kosten des Veranstalters, die nicht durch anderweitige Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand, durch Versicherungen oder Stornierungsvereinbarungen gedeckt werden können.

⁵ Der Bund kann Kantone und Dritte für den Vollzug beiziehen. Der Beizug Dritter erfolgt im freihändigen Verfahren nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019⁴ über das öffentliche Beschaffungswesen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, namentlich die Auskunftspflicht und Informationspflichten des Veranstalters sowie die vom Veranstalter zu übernehmenden Kosten. Artikel 12a gilt sinngemäss für Massnahmen im Veranstaltungsbereich.

⁷ Die Unterstützung von regionalen und lokalen Veranstaltungen ist Sache der Kantone.

Art. 12 Abs. 1, 1ter – 1septies, 2, 2quater, 3, 6 und 7

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Härtefallmassnahmen dieser Kantone unterstützen für Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Unternehmen), die vor dem 1. Oktober

§

2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im jeweiligen Kanton hatten und die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

^{1ter} Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre:

- a. keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst; und
- b. keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst.

^{1quater} Der Bund leistet den Kantonen einen Finanzierungsanteil von:

- a. 70 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken;
- b. 100 Prozent an ihre Härtefallmassnahmen nach Absatz 1 zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken.

^{1quinquies} Der Bundesrat erlässt für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken besondere Vorschriften über:

- a. die einzufordernden Belege;
- b. die Beitragsbemessung; der Beitrag hat sich an den ungedeckten Kosten aus dem Umsatzrückgang zu orientieren;
- c. die Höchstgrenzen für Beiträge; für Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent sieht der Bundesrat höhere Höchstbeiträge vor;
- d. die von den Eigentümerinnen und Eignern der Unternehmen zu erbringende Eigenleistung, wenn der Betrag 5 Millionen Franken übersteigt; bei der Bemessung der Eigenleistung werden Eigenleistungen, die seit dem 1. März 2020 erbracht worden sind, sowie Absatz ^{1bis} berücksichtigt;
- e. die Abwicklung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien.

^{1sexies} Voraussetzung für die Unterstützung kantonaler Massnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken ist, dass die Mindestanforderungen des Bundes eingehalten werden. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken müssen in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden; vorbehalten bleiben weitergehende Härtefallmassnahmen eines Kantons, die dieser vollständig selber finanziert.

^{1septies} Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die im Jahr der Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Beitrags einen steuerbaren Jahres-



gewinn nach den Artikeln 58–67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer erzielen, leiten diesen an den zuständigen Kanton weiter; dies aber höchstens im Umfang des erhaltenen Beitrags. Der Kanton leitet 95 Prozent der erhaltenen Mittel an den Bund weiter. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Berücksichtigung von Vorjahresverlusten und die Behandlung in der Rechnungslegung.

² In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1^{quater} Buchstabe a kann der Bund besonders betroffenen Kantonen Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{2quater} Unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt und zur beschleunigten Abwicklung sind Akontozahlungen im Umfang der voraussichtlichen Ansprüche zulässig.

³ *Aufgehoben*

⁶ Beansprucht ein Kanton für seine Härtefallmassnahmen Bundesmittel, so sind alle Unternehmen mit Sitz im Kanton gleich zu behandeln, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

⁷ Die Kantone können zur Erfüllung ihrer Aufgaben selbstständig Zivil- und Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einleiten und führen und sich in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren; sie haben sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Art. 12b Abs. 5, 6 Bst. b sechster Satz und c, 7 dritter Satz sowie 9

⁵ *Aufgehoben*

⁶ Die Beiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- b. ... Senkt der Club die Löhne nicht oder nicht im erforderlichen Umfang, so erhält er einen Beitrag, der höchstens 50 Prozent der entgangenen Ticketeinnahmen gemäss Absatz 4 beträgt.
- c. Die Gesamtlohnsumme aller Mitarbeitenden und aller Spielerinnen und Spieler nach Massgabe der Saison 2019/2020 darf während fünf Jahren nach Erhalt der Beiträge höchstens im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise steigen; der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs vorsehen, die in eine höhere Liga aufsteigen.

⁷ ... Er kann Bestimmungen zur Verhinderung von Missbräuchen erlassen.

⁹ Gesuche für Spiele zwischen dem 29. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2020 können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 1^{bis}

¹ Der Bundesrat ergreift im Medienbereich die folgenden Massnahmen:

§

- d. das Bundesamt für Kommunikation kann auf Gesuch hin Zahlungen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen an folgende private Radio- und Fernsehunternehmen tätigen:
1. die kommerziellen Radiostationen mit einer gültigen FM-Konzession,
 2. komplementäre Radiostationen mit einer Konzession,
 3. konzessionierte regionale TV-Stationen.

¹bis Die Zahlungen nach Absatz 1 Buchstabe d erfolgen auf der Grundlage des belegten Rückgangs der Einnahmen aus Werbung und Sponsoring zwischen 2019 und 2021, wobei höchstens 20 Millionen Franken ausbezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist die schriftliche Zusicherung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger gegenüber dem Bundesamt für Kommunikation, das erhaltene Geld zurückzuzahlen, wenn für das Jahr 2021 eine Dividende ausbezahlt wird.

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Art. 17 Abs. 1 Bst. h sowie 2 und 3

¹ Der Bundesrat kann vom Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶ (AVIG) abweichende Bestimmungen erlassen über:

- h. die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung nach Artikel 35 Absatz 2 AVIG.

² Alle anspruchsberechtigten Personen gemäss AVIG erhalten für die Kontrollperioden März, April und Mai 2021 zusätzlich höchstens 66 Taggelder. Der aktuelle Anspruch auf die Höchstzahl an Taggeldern nach Artikel 27 AVIG wird dadurch nicht belastet.

³ Für Versicherte, die Anspruch auf zusätzliche Taggelder nach Absatz 2 haben, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Dauer des zusätzlichen Taggeldbezuges verlängert. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird bei Bedarf um dieselbe Dauer verlängert.

Art. 17b Voranmeldung, Dauer und rückwirkende Gewährung der Kurzarbeit

¹ In Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG⁷ ist keine Voranmeldefrist für Kurzarbeit einzuhalten. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert. Ab dem 1. Juli 2021 darf Kurzarbeit mit einer Dauer von mehr als drei Monaten längstens bis zum 31. Dezember 2021 bewilligt werden. Für rückwirkende Anpassungen einer bestehenden Voranmeldung ist ein entsprechendes Gesuch bis am 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

⁶ SR 837.0

⁷ SR 837.0



² Betrieben, die aufgrund der seit dem 18. Dezember 2020 beschlossenen behördlichen Massnahmen von Kurzarbeit betroffen sind, wird der Beginn der Kurzarbeit in Abweichung von Artikel 36 Absatz 1 AVIG auf Gesuch hin rückwirkend auf das Inkrafttreten der entsprechenden Massnahme bewilligt. Das Gesuch ist bis zum 30. April 2021 bei der kantonalen Amtsstelle einzureichen.

³ Neu entstandene Entschädigungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in Abweichung von Artikel 38 Absatz 1 AVIG bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen Arbeitslosenkasse geltend zu machen.

Art. 17c Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

¹ Der Bund richtet Finanzhilfen an Kantone aus, die an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung Ausfallentschädigungen ausgerichtet haben für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Finanzhilfen decken 33 Prozent der von den Kantonen ausbezahlten Ausfallentschädigungen für entgangene Betreuungsbeiträge der Eltern längstens für die Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 17d Gewährung von Vorschüssen

Kann ein Covid-19-Hilfegesuch (Kurzarbeitsentschädigung, Härtefall, sektorielle Unterstützung) nicht innert 30 Tagen bearbeitet werden, da die Berechnung des Anspruchs aufgrund der Tätigkeiten der anspruchsberechtigten Person schwierig ist, so können die zuständigen Behörden nach einem vereinfachten Verfahren Vorschüsse gewähren.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁸

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020⁹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

⁸ SR 837.0

⁹ SR 837.2



2. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020¹⁰ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Art. 30 Abs. 1 bis

Gegenstandslos

III

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]¹¹). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze tritt es am 20. März 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.¹²

³ Artikel 17 Absätze 2 und 3 gilt bis zum 31. Dezember 2023.

⁴ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁵ Artikel 17c gilt bis zum 31. Dezember 2022.

⁶ Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

⁷ Artikel 17b Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

⁸ Artikel 11 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

⁹ Artikel 12b tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

¹⁰ Ziffer II tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020¹³ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

¹¹ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e gilt bis zum 31. Dezember 2022.

¹² Artikel 6a gilt bis zum 31. Dezember 2022.

¹³ Artikel 15 Absatz 1 tritt auf den 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

¹⁴ Artikel 11a gilt bis zum 30. April 2022.

¹⁰ SR 837.2

¹¹ SR 101

¹² Berichtigung der RedK der BVers vom 25. Aug. 2021, publiziert am 2. Sept. 2021 (AS 2021 527).

¹³ SR 837.2

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 28. November 2021 wie folgt zu stimmen:

Nein

Pflegeinitiative

Nein

Justiz-Initiative

Ja

Änderung vom 19. März 2021
des Covid-19-Gesetzes

